

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Darßer Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Haus 12a in 18182 Rövershagen OT Oberhagen beabsichtigt in der Gemeinde Rövershagen, Gemarkung Rövershagen, Flur 1, Flurstücke 145/6 und 145/7 die bestehende Biogasanlage (BGA) durch Erweiterungsmaßnahmen und hinsichtlich der Betriebsweise und Beschaffenheit wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb von einem weiteren BHKW im Container mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.712 kW, von 2 Gärrestlagerbehältern mit je 6.000 m³ Fassungsvermögen und integriertem Gasspeicher mit je 3.050 m³ Speichervolumen, von drei Wärmepuffern mit je 118 m³ Volumen sowie die flexible Betriebsweise der BHKWs zur bedarfsgerechten Stromeinspeisung. Durch die geplante Änderung kommt es zu einer Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung von 1.734 kW auf 5.446 kW, der Gaslagerkapazität von 3.120 kg auf 11.050 kg und Gärrestlagerkapazität von 11.312 m³ auf 23.312 m³.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes der Vorhaben sowie der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 16.10.2018

Ute Schmidt